nach solothurnischem Prozessrecht anders sei. Aber vorliegend ist die Frage keine solche des kantonalen Rechtes. Wenn das eidgenössische Recht die sachliche Zuständigkeit bestimmt, so ist es auch an ihm, die Folgen der Beurteilung durch einen unzuständigen Richter zu ordnen. Im Gebiete der örtlichen Zuständigkeit gibt es gegen die Beurteilung durch einen unzuständigen Richter das Rechtsmittel der zivilrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung eidgenössischer Gerichtsstandsbestimmungen (Art. 87 Ziff. 3 OG) mit der Massgabe, dass die Unterlassung dieses Rechtsmittels das Urteil der letzten kantonalen Instanz bei Bestand lässt. Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit enthält es keine Regelung, was sich damit erklärt, dass das eidgenössische Recht nur ganz ausnahmsweise die sachliche Zuständigkeit kantonaler Instanzen bestimmt. Aus ihrem Fehlen darf aber nicht geschlossen werden, dass es die Regelung der Frage dem kantonalen Recht überlassen wollte. Sie bleibt dem eidgenössischen Recht vorbehalten und ist auf dem Boden desselben nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen zu bestimmen. Es ist aber, wie gesagt, ein allgemeiner Prozessgrundsatz, dass das vom unzuständigen Richter gefällte Urteil kein Nichturteil ist, sondern Rechtskraft wirkt und von den Vollstreckungsbehörden beachtet werden muss, solange es nicht im Rechtsmittelwege aufgehoben worden ist.

Was die der Suval zugesprochenen Prozessentschädigungen anlangt, so handelt es sich um Massaschulden, die nicht im Kollokationsplan, sondern in der Verteilungsliste zu berücksichtigen sein werden.

2. — Der Rekurs der Suval ist demnach hinsichtlich der Hauptforderung gutzuheissen, womit derjenige der Konkursmasse gegenstandslos wird. Wäre der erste unbegründet, dann müsste allerdings der zweite geschützt werden. Denn die Anmerkung pro memoria einer öffentlich rechtlichen Forderung im Kollokationsplan hat nur in denjenigen Fällen Sinn, wo nicht der Gläubiger selbst das zur Feststellung seiner Forderung führende Verfahren bei der

für die Entscheidung zuständigen Behörde in Gang zu bringen hat. Wo das wie hier der Fall ist - die Suval hat bei dem zuständigen Versicherungsrichter ihre Prämienforderung einzuklagen -, liegt für die Konkursverwaltung nicht der mindeste Grund vor, anders als bei zivilrechtlichen Forderungen vorzugehen, d. h. über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der angemeldeten Forderung im Kollokationsplan zu entscheiden und im Falle der Nichtanerkennung dem Ansprecher zu überlassen, binnen der für die Kollokationsklage gesetzten Frist von 10 Tagen die Klage auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Der in BGE 48 III 228 publizierte Entscheid befasst sich mit einer Steuerforderung, deren Feststellung im Einschätzungsverfahren erfolgte und wo es dem Schuldner oblag, das für die Korrektur einer unrichtigen Einschätzung erforderliche Verfahren einzuleiten. Das Vorgehen der Konkursverwaltung war also durchaus korrekt, und es wäre an der Suval gewesen, die Klage beim zuständigen Versicherungsgericht statt beim Konkursgericht anzuheben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Die Beschwerde der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt wird in dem Sinn gutgeheissen, dass die
Konkursverwaltung Adrian Kiefer angewiesen
wird, die Prämienforderung der Klägerin nebst
Zinsen in der 2. Klasse zu kollozieren. Hinsichtlich der Parteientschädigungen wird auf die
Beschwerde nicht eingetreten.

Die Beschwerde der Konkursverwaltung Adrian Kiefer wird gegenstandslos erklärt.

17. Entscheid vom 20. Mai 1937 i. S. Ackermann.

Die Beschwerde wegen Unpfändbarkeit ist nicht ausgeschlossen durch das Bestehen einer unanfechtbar gewordenen Vorpfändung der nämlichen Sache. Art. 110 Abs. 3 SchKG.

110 cp. 3 LEF).

Eine gewisse zur Berufsausübung unentbehrliche Menge Rohmaterials ist unpfändbar. Art. 92 Ziff. 3 SchKG.

Le moyen tiré de l'insaisissabilité peut être invoqué malgré une saisie antérieure, devenue inattaquable, du même objet (art. 110, al. 3. LP).

Est insaissisable la quantité de matière première indispensable au débiteur pour l'exercice de sa profession (art. 92, 3° LP). L'impignorabilità può essere invocata anche se un pignoramento anteriore dello stesso oggetto è cresciuto in giudicato (Art.

Una certa quantità di *materia greggia*, necessaria all'esercizio del mestiere è impignorabile (art. 92 cp.3 LEF).

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde des Schreiners Heinrich Ackermann über die Pfändung von Holzbrettern, die er zur Berufsausübung notwendig brauche, abgewiesen mit Hinweis auf eine bereits unangefochten bestehende Vorpfändung der nämlichen Bretter, weshalb die neue Pfändung nur den allfälligen Mehrerlös ergreife. Der Schuldner hält mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht an der Anfechtung der Pfändung fest.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Verzicht auf Geltendmachung der Unpfändbarkeit, der u. a. auch in der Unterlassung rechtzeitiger Beschwerdeführung gegen eine Pfändung liegt, wirkt nicht über das betreffende Betreibungsverfahren hinaus. Wird die nämliche Sache in einer neuen Betreibung wiederum gepfändet, so bleibt daher dem Schuldner die Berufung auf Unpfändbarkeit neuerdings vorbehalten. Die kantonale Aufsichtsbehörde möchte diesen Grundsatz nur dann angewendet wissen, wenn bei der nochmaligen Pfändung die frühere bereits dahingefallen ist. Mit Unrecht. Selbst wenn, wie die kantonale Behörde annimmt, nicht die vorgepfändete Sache nochmals, sondern nur der auf Grund der Vorpfändung allenfalls zu erzielende Erlös gepfändet werden könnte, wäre ihr nicht beizustimmen. Dem Schuldner müsste gestattet werden, sich der Pfändung dieses Mehrerlöses zu erwehren, wenn er darzutun vermag, dass er

dieses Geldes zur Beschaffung von zur Berufsausübung notwendigen Ersatzgegenständen bedarf. Die neue Pfändung ist aber gar nicht bloss Pfändung des Mehrerlöses, sondern, wenn auch in nachgehendem Rang, Pfändung der Sache selbst, so dass der Gläubiger selbständig die Verwertung anbegehren kann und die Pfändung auch nach allfälligem Wegfall der Vorpfändung aufrecht bleibt und in den Rang der Vorpfändung nachrückt (BGE Sep.-Ausg. 5, 226). Im Hinblick darauf hat der Schuldner an der Anfechtung einer nachgehenden Pfändung ein gleichartiges Interesse wie gegenüber einer ersten Pfändung.

Die Anfechtung ist hier begründet; denn geringe Mengen Rohmaterials, die der Schuldner zur Fortsetzung seiner Berufsarbeit notwendig braucht und deren Aufarbeitung voraussichtlich nicht mehr als einen Monat in Anspruch nehmen wird, sind gleich notwendigen Berufswerkzeugen unpfändbar (BGE 51 III 25). Diese Voraussetzungen sind bei dem auf insgesamt Fr. 120.— geschätzten Bretterquantum im vorliegenden Falle gegeben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Pfändung eines Quantums Läden (Nr. 10 der Pfändungsurkunde für die Betreibungen Nr. 46211 und 46288) aufgehoben.

18. Entscheid vom 3. Juni 1937 i. S. Amerikaner.

1. Arrestvollzug. Art. 275 SchKG.

Sind die Arrestgegenstände im Arrestbefehl nur allgemein umschrieben und erweist sich beim Vollzug eine nähere Feststellung als unmöglich, weil der Schuldner und der bezeichnete dritte Gewahrsamsinhaber die Auskunft verweigern, so ist eine Arresturkunde mit entsprechender allgemeiner Bezeichnung der Arrestgegenstände aufzunehmen, der Vollzug also nicht als gescheitert zu erklären (Änderung der Rechtsprechung).

Wertpapiere können arrestiert werden, auch wenn die in Art. 98
 Abs. 1 SchKG vorgeschriebene Verwahrung durch das Betreibungsamt nicht möglich ist (Änderung der Rechtsprechung).